

Satzung der FG „Külsheimer Brunnenputzer“ e.V.

Vorbemerkung

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche sowie die diverse Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Fastnachtsgesellschaft Külsheimer Brunnenputzer e.V.“ (Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche), gegründet im Jahr 1949 in Külsheim.

1.2 Sitz des Vereins ist in Külsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mannheim unter der Nummer VR 570206 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, insbesondere der Fastnacht in Külsheim. Der Verein hegt und pflegt die Fastnacht in ihrer Art und ihrer kulturhistorischen Bedeutung. Der Verein schützt damit alte Sitten und Gebräuche, um sie der Nachwelt zu erhalten.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation und Abhaltung von Fastnachtssitzungen, die Teilnahme an Umzügen und die Hinführung der Jugend zum traditionellen Fastnachtsbrauchtum

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus:

- 4.1.1 ordentlichen Mitgliedern

- a) aktiven, zahlenden Mitgliedern
- b) aktiven, nicht zahlenden Mitgliedern
- 4.1.2 fördernden Mitgliedern (nicht aktive, zahlende Mitglieder)
- 4.1.3 Ehrenmitgliedern

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die bereit ist, den satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu verfolgen.

4.3 Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Eine evtl. ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.4 Mit der Aufnahme eines Bewerbers in den Verein anerkennt er die jeweils gültige Satzung.

4.5 Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahme- bzw. Austrittsantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4.6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, und können vom Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung des § 5 Absatz 5.2 b) befreit.

4.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds hat ebenfalls durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder, mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 4.1.1 b) genannten Mitglieder, haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Wünsche vorbringen.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei grobem Verstoß eines Mitglieds gegen diese Ziele kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Als Berufungsinstanz gilt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) die fälligen Beiträge zu entrichten, mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 4.1.1 b) und 4.1.3 genannten Mitglieder. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der

Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und
- b) Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ehrungen

Verdiente Mitglieder können durch den Verein besonders geehrt werden. Der Vorstand kann eine Ehrenordnung beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht eine Übertragung auf andere Vereinsorgane vorsieht. Eine Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist anzufertigen und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

8.2 Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (wobei die schriftliche Einladungsform auch per E-Mail gewahrt ist) und durch die Bekanntgabe im Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

8.3 Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandsteams im Sinne des § 9.1 a) einzureichen.

8.4 Stimmberechtigte Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 4.1.1 a), 4.1.2 und 4.1.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmhäufungen oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

8.5 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts eines Mitgliedes des Vorstandsteams
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) die Entgegennahme des Kassenberichts und Berichts der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Wahl des Vorstands
- g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern bei der jährlichen Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- i) die Beschlussfassung über evtl. eingebrachte Anträge

8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn:

- a) die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält,
- b) mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandsteams unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorstandsteam aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei einer der Vorsitzenden auch zugleich Präsident oder Vizepräsident sein kann. Es muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem Präsidenten und Vizepräsidenten
- e) mindestens drei und bis zu maximal sechs Beisitzern

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

9.4 Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam im Sinne des § 9.1 a) dieser Satzung. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

9.6 Verletzt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied seine auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist es dem Verein gegenüber für evtl. eingetretenen Schaden schadensersatzpflichtig.

9.7 Der Kassierer ist zur Führung und Betreuung der Vereinskasse berechtigt und verpflichtet. Er hat insbesondere alle Einnahmen / Ausgaben des Vereins durch ordentliche Kassenführung nachzuweisen, sowie auf das Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

9.8 Aufgabe des Schriftführers ist es, alle beim Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Er ist ferner für die Führung der Protokolle verantwortlich. Er hat über alle Sitzungen des Vereins und des Vorstands Protokolle zu fertigen; sie sind von einem Mitglied des Vorstandsteams mit zu unterzeichnen.

9.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Zuständigkeiten und den Verwaltungsablauf regelt.

§ 10 Beschlussfassung

10.1 Beschlüsse der Satzungsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die jeweils gültige Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

11.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

11.2 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

11.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

11.4 Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.

11.5 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon etc.

11.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

11.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Vermögenskontrolle

Die Kassenführung und das Vermögen des Vereins sind jährlich durch die gewählten Prüfer (§8, 8.5, g), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und festzustellen. Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Datenschutz im Verein

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

13.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

13.3 Für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kilsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2026 beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Kilsheim, 22.05.2026

FG Kilsheimer Brunnenputzer e.V.

1. Vorsitzender
Marco Füger

Schriftführerin
Carolin Düll